

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

9 / 2026

vom 05.08.2026

Inhaltsübersicht

1. Berichtigung der 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zweifächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 10.07.2026

Seite 739

2. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport und Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement vom 6. Juli 2026

Seite 740 f

3. Erste Ordnung zur Änderung der Zertifikatsspezifischen Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Veranstaltungsmanagement in Wissenschaft und Forschung“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 8. Juli 2026

Seite 742

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Registratur JGU



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 9/2026

4. Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 20.07.2026

Seite 743 ff

5. 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 14.07.2026

Seite 748 f

6. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Kriminologie vom 22.07.2026

Seite 750 ff

7. 31. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. August 2026

Seite 753 ff

8. 15. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 03. August 2026

Seite 772 ff

**Berichtigung der
5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07**

Vom 10.07.2026

Die 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 11. Juni 2026 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 7/2026, S. 699) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1, Nummer 1 ist „Johannes Gutenberg-Universität“ durch „Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ zu ersetzen.
2. In Artikel 1, Nummer 16 ist im Modul 5 bei „Modulprüfung“ im ersten Satz „Proseminar B)“ durch „Proseminar C)“ zu ersetzen.

Mainz, den 10.07.2026

Univ.-Prof. Dr. Michael Roth
Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Ordnung
des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Masterstudiengängen
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport
und
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement**

Vom 6. Juli 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs am 15.04.2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen *Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* und *Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement* beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28. Mai 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen *Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* und *Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement* vom 30. Juli 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2018, S. 629), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. Februar 2026 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 03/2026 S. 190) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Nr. 7 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(7) Der Studienbeginn im Masterstudiengang *Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* ist nur zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn im Masterstudiengang *Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement* ist nur zum Wintersemester möglich:“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Sommersemester 2027 in Kraft.

Eine Bewerbung für das 1. Fachsemester des Masterstudiengang *Sportwissenschaft – Internationales Sportmanagement* ist zum Sommersemester 2027 nicht mehr möglich. Eine Bewerbung für den Masterstudiengang *Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement* nach dem geänderten Semesterturnus ist erstmalig zum Wintersemester 2027/28 möglich.

Mainz, den 6. Juli 2026

Der Dekan des Fachbereiches 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Kai Arzheimer

**Erste Ordnung zur Änderung der Zertifikatsspezifischen Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Veranstaltungsmanagement in
Wissenschaft und Forschung“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 8. Juli 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Senat am 12. Juni 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Zertifikatsspezifischen Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Veranstaltungsmanagement in Wissenschaft und Forschung“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 2. Juli 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Veranstaltungsmanagement in Wissenschaft und Forschung“ vom 25. Juli 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 08/2024, S. 864) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„Das Studienprogramm kann zum Sommersemester begonnen werden.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 5 der Modulbeschreibung wird die Angabe „Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)“ durch die Angabe „Regelsemester bei Studienbeginn SoSe“ ersetzt.
- b) In Zeile 7 wird die Angabe zum Regelsemester „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Veranstaltungsmanagement in Wissenschaft und Forschung“ tritt zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

Mainz, den 8. Juli 2026

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Neunte Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

vom 20.07.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 14.01.2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11.06.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2025, S. 621ff.), wird wie folgt geändert:

1. Änderungen im Manteltext

1.1 Das Inhaltsverzeichnis wird um „§ 13 Elektronische Kommunikation“ sowie „§ 14 Take-Home-Prüfung“ ergänzt. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen im Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

1.2 In § 9 erhält die Tabelle oberhalb der Zeile „Kirchenmusik“ folgende Zwischenüberschrift:

”

Bachelorstudiengang	Instrumentales oder vokales Hauptfach	Instrumentales oder vokales Nebenfach
----------------------------	--	--

“

1.3 In § 9 unter "Bachelorstudiengang" erhalten die Einträge „Orchesterinstrumente“ und „Klavier“ folgende Fassung:

”

Orchesterinstrumente inkl. Gitarre	alle Orchesterinstrumente	Angewandtes Klavierspiel; bei Hauptfach Gitarre: wahlweise Angewandtes Klavierspiel, E- Gitarre oder E-Bass
Klavier	Klavier	—

“

1.4 In § 9 erhält unter "Bachelorstudiengang" der Eintrag "Jazz und Populäre Musik" folgende Fassung:

”

Bachelorstudiengang	Instrumentales oder vokales Hauptfach	Instrumentales oder vokales Nebenfach
----------------------------	--	--

“

Jazz und Populäre Musik	Saxophon	Im Rahmen der Eignungsprüfung muss neben den Anforderungen des Hauptfachinstruments auch jeweils ein Stück auf der Flöte und der Klarinette vorgetragen werden. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber überzeugende Fertigkeiten auf diesen Instrumenten präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Flöte oder Klarinette im Nebenfach zu bewerben. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instrumenten nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden
	Jazz-Bass	Im Rahmen der Eignungsprüfung muss neben den Anforderungen des gewünschten Hauptfachinstruments (Kontrabass oder E-Bass) auch ein Stück auf dem jeweils anderen Instrument vortragen werden. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber überzeugende Fertigkeiten auf beiden Instrumenten präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit sich für jegliches weitere jazztypische Instrument im Nebenfach zu bewerben. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber auf einem dieser beiden Instrumente keine überzeugenden Fertigkeiten präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden
	Posaune oder Trompete	Freie Wahl des Nebenfachs: Trompete oder Posaune (nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes
	Gesang	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes

	Klavier oder Gitarre	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier oder Gitarre (nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Trompete, Posaune, Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Gesang, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes
	Schlagzeug oder Percussion	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass oder Gesang oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes

“

1.5 In § 9 erhält unter "Masterstudiengang" in Spalte 1 der Masterstudiengang „Voice“ den neuen Titel "Gesang".

1.6 In § 9 erhält unter "Masterstudiengang" die Zeile "Jazz und Populäre Musik" folgende Fassung:

Jazz und Populäre Musik	Gesang, Klavier, Gitarre, Jazz-Bass, Posaune, Bass-Posaune, Trompete, Saxophon, Schlagzeug, Jazzkomposition	-
-------------------------	---	---

“

1.7 In § 9 wird am Ende der Tabelle "Masterstudiengang" folgende Zeile ergänzt:

Elementare Musikpädagogik	- Künstlerisch-praktische Prüfung EMP laut Anhang - Eignungsgespräch	-
---------------------------	---	---

“

1.8 In § 12 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt und die weitere Absatznummerierung entsprechend angepasst:

"(10) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B. Mus. Klavier errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 6 aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach sowie aus der Punktzahl im Fach Musiktheorie. Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 80 %, die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % in das Gesamtergebnis ein."

2. Änderungen in Anhang 1 (Übersicht der Studiengänge)

2.1 In Anhang 1 erhält Punkt 4 "Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente" den neuen Titel "Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente inkl. Gitarre"

2.2 In Anhang 1 erhält Punkt 13 "Masterstudiengang Voice" den neuen Titel "Masterstudiengang Gesang"

2.3 In Anhang 1 wird folgender neuer Punkt 20 eingefügt:
"20. Masterstudiengang Elementare Musikpädagogik"

3. Änderungen in Anhang 2 (Fachspezifische Anhänge)

3.1 In Anhang 2, Punkt 3 (Bachelor Oper und Konzert) erhält Absatz b) folgende Fassung:
"b) Prüfung im Nebenfach Angewandtes Klavierspiel: Vortrag von zwei leichteren Werken aus verschiedenen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten"

3.1 In Anhang 2, Punkt 4 (Bachelor Orchesterinstrumente inkl. HF Gitarre) erhält Absatz b) folgende Fassung:
"b) Prüfung im Nebenfach Angewandtes Klavierspiel: Vortrag von zwei leichteren Werken aus verschiedenen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten"

3.2 In Anhang 2, Punkt 5 (Bachelor Klavier) entfällt Absatz b) „Prüfung im Nebenfach“. Absatz c) „Prüfung im Fach Musiktheorie“ wird zum neuen Absatz b).

3.3 In Anhang 2, Punkt 6 (Bachelor Jazz und Populäre Musik) wird Folgendes geändert:
3.3.1 In Absatz a) Unterabsatz aa) Satz 1 wird "Vortrag von drei Stücken" ersetzt durch "Vortrag von bis zu drei Stücken"

3.3.2 In Absatz a) erhält der Unterabsatz bb) folgende Fassung:
„bb) Prüfung in einem anderen instrumentalen Hauptfach: Vortrag von bis zu drei Stücken (Standards oder auch Eigenkompositionen) mit Begleitband. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden. Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage. Bei den Hauptfächern Saxophon und Jazz-Bass ist die Tabelle in §9 ergänzend zu beachten. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten“

3.3.3 Absatz a) Unterabsatz cc) erhält folgende Fassung:
"cc) Prüfung im Hauptfach Gesang: Vortrag von bis zu drei Stücken aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband, ein Stück darf dabei selbstbegleitet sein. Die Songs sollen sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden, ein Song soll ohne Mikrofon vorgetragen werden. Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vom-Blatt-Singen einer einfachen notierten Vorlage, interaktive Gehörbildungsübungen bei Bedarf, Prüfungsdauer: ca. 25 Minuten“

3.3.4 Der Beginn von Absatz c) "Bewerber" wird ersetzt durch " Bewerber und Bewerberinnen".

3.4 In Anhang 2, Punkt 13 (Masterstudiengang Voice) wird Folgendes geändert:
3.4.1. Der Titel von Punkt 13 wird von "Masterstudiengang Voice" geändert zu "Masterstudiengang Gesang".

3.4.2 In Anhang 1, Punkt 13 erhält der oberste Absatz folgende Fassung:
"Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Gesang ist eine Repertoire-Liste für den gewünschten Studienschwerpunkt einzureichen. Mehrfachbewerbungen auf mehrere Schwerpunkte sind nicht möglich. In der Eignungsprüfung wählt die Kandidatin oder der Kandidat das erste Stück aus der Repertoire-Liste selbst aus. Die weiteren Stücke wählt die Prüfungskommission."

3.5 In Anhang 2 Punkt 17 (Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik) wird Folgendes geändert:

3.5.1 Absatz aa) erhält folgende Fassung:

"aa) Prüfung im instrumentalen Hauptfach: Präsentation von bis zu vier Stücken mit improvisatorischen Anteilen in unterschiedlichen Stilen. Auf Antrag kann eine eigene Band mitgebracht werden. Vom-Blatt-Spiel. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten

3.5.2 Absatz bb) erhält folgende Fassung:

"bb) Prüfung im Hauptfach Gesang: Präsentation von bis zu vier Stücken mit improvisatorischen Anteilen in unterschiedlichen Stilen. Auf Antrag kann eine eigene Band mitgebracht werden. Interaktive Gesangsübungen. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten"

3.6 In Anhang 2 wird folgender neuer Punkt 20 eingefügt:

"20. Masterstudiengang Elementare Musikpädagogik"

1. Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach EMP:

- Musikpraktische Anleitung einer Gruppe unter Einbeziehung ausgewählter Anteile aus den Bereichen Stimme, Sprache, Bewegung und Rhythmusarbeit mit improvisatorischen Anteilen. Dabei sollte der eigene künstlerisch praktische Ausdruck unter anderem mit dem jeweiligen Hauptfach erkennbar sein (15 Minuten).
- Improvisationsaufgaben zu Bewegung in Verbindung mit Stimme, Sprache, Instrument und/oder Material (15 Minuten).

2. Eignungsgespräch über

- eine vorher elektronisch eingereichte Videolehrprobe in der die Bewerberin/der Bewerber selber unterrichtet aus dem Bereich Musikpraxis mit einer beliebigen Zielgruppe (Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht);
- persönliche Zielsetzungen und/oder Projektvorhaben, welche in einem vorher eingereichten Motivationsschreiben (ca. 2 Seiten DIN A4) dargestellt werden sollen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 20.07.2026

Die Rektorin
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp

10. Satzung
zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlsatzung)
vom 14.07.2026

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019, geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2025 (GVBl. S. 449), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juni 2026 die nachfolgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr.1/2020, S. 49, berichtigt am 20. Februar 2020), zuletzt geändert am 12. September 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2024, S. 1125), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Gesundheit mit Schreiben vom 07. Juli 2026, AZ: 7233-0039#2026/0004-1501 15323 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Vor der Regelung zur Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule im Studiengang Medizin (Staatsexamen) – Standort Mainz wird folgende Regelung eingefügt:

„Medizin (Staatsexamen) – Standort Koblenz

1. Auswahlverfahren der Hochschule

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{TMSPunkte}_B + \text{BerufsausbildungPunkte}_B + \text{BerufstätigkeitsPunkte}_B + \text{PreisePunkte}_B$

Auswahlkriterien: $\text{HzbGewicht} = 45$
 $\text{TMSGewicht} = 45$
 $\text{BerufsausbildungGewicht} = 5$
 $\text{BerufstätigkeitGewicht} = 3$
 $\text{PreiseGewicht} = 2$

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:

$$\text{Punkte}_B = \text{TMS Punkte}_B + \\ \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \\ \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \\ \text{Preise Punkte}_B$$

Auswahlkriterien:

TMSGewicht = 90
BerufsausbildungGewicht = 5
BerufstätigkeitGewicht = 3
PreiseGewicht = 2

”

Artikel 2

Diese 10. Satzung zur Änderung der Auswahl-satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2027.

Mainz, den 14. Juli 2026

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Kriminologie**

vom 22.07.2026

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Januar 2026 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Kriminologie vom 4. Februar 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, S. 64) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11.06.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Kriminologie wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird ersetzt:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kriminologie sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Rechtswissenschaft (mit Schwerpunkt Strafrecht, Strafrechtspflege oder Kriminologie) oder einer in Deutschland bestandenen ersten juristischen Prüfung (mit Schwerpunkt Strafrecht, Strafrechtspflege oder Kriminologie) oder
2. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Psychologie in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet; von diesem Abschluss müssen mindestens 100 Leistungspunkte auf Module in Psychologie entfallen, von denen mindestens 30 Leistungspunkte in klinischer Psychologie, Psychotherapie oder Sozialpsychologie erworben worden sind, oder
3. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Soziologie in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet; von diesem Abschluss müssen mindestens 100 Leistungspunkte auf Module in Soziologie entfallen oder
4. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem anderen geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang, soweit mindestens 60 Leistungspunkte in Modulen aus dem Bereich Strafrecht, Strafrechtspflege oder Kriminologie erworben worden sind, oder

5. Nachweis der abgeschlossenen ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) in Humanmedizin in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

Sind auf den vorzulegenden Nachweisen keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind die erforderlichen Kenntnisse in einem mindestens vergleichbaren Umfang nachzuweisen.“

2. Im Anhang werden die Modulbeschreibungen wie folgt geändert:

a) Die Tabelle zu Modul 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 1 wird die Angabe „M.03.xxx.010“ durch „M.03.F41.010“ ersetzt.

bb) In Zeile 9 wird in der dritten Spalte die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.

b) Die Tabelle zu Modul 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 1 wird die Angabe „M.03.xxx.030“ durch „M.03.F41.020“ ersetzt.

bb) In Zeile 15 wird die Angabe „Mündliche Prüfung (20 Min.) als Gruppenprüfung“ durch „Klausur oder E-Klausur (60 min.)“ ersetzt.

c) In der Tabelle zu Modul 3 wird die Angabe „M.03.xxx.030“ durch „M.03.F41.030“ ersetzt.

d) Die Tabelle zu Modul 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 1 wird die Angabe „M.03.xxx.040“ durch „M.03.F41.040“ ersetzt.

bb) In Zeile 6 wird in der dritten Spalte die Angabe „2“ durch „1“ ersetzt.

cc) In Zeile 12 wird die Angabe „Klausur oder E-Klausur (60 min.)“ durch „Präsentation im Seminar (15-20 min.)“ ersetzt.

e) In der Tabelle zu Modul 5 wird die Angabe „M.03.xxx.060“ durch „M.03.F41.050“ ersetzt.

f) In der Tabelle zu Modul 6 wird die Angabe „M.03.xxx.020“ durch „M.03.F41.060“ ersetzt.

g) In der Tabelle zu Modul 7 wird die Angabe „M.03.xxx.050“ durch „M.03.F41.070“ ersetzt.

h) In der Tabelle zum Abschlussmodul wird die Angabe „A.03.xxx.080“ durch „A.03.F41.080“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Kriminologie tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

(2) § 2 Absatz 1 findet in der gemäß Art. 1 Ziffer 1 geänderten Fassung erstmals Anwendung für Bewerberinnen und Bewerber zum Wintersemester 2027/28.

(3) Die Änderungen in Art. 1 Ziffer 2 gelten für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Kriminologie ab dem Wintersemester 2026/27 erstmals aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Kriminologie vor Beginn des Wintersemesters 2026/27 aufgenommen haben, gelten die Änderungen, soweit die Studierenden vor Beginn des Sommersemesters 2026 noch keine Prüfungsanmeldung in dem jeweiligen Modul vorgenommen haben.

Mainz, den 22.07.2026

Univ.-Professor Dr. Philipp Harms
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**31. Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 04. August 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben

der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 31. Januar 2024 und am 29. Januar 2025 sowie der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät per Eilentscheid am 31. März 2025,
der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 14. Januar 2025 und am 21. April 2026,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 01. Juli 2026

im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrkräftebildung folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 30.07.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. September 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität Mainz, Nr. 09/2025, S. 1270), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Evangelische Religionslehre wird wie folgt ersetzt:

„7. Evangelische Religionslehre

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse

Das Studium des Faches „Evangelische Religionslehre“ für das Lehramt an Gymnasien erfordert funktionale Griechischkenntnisse, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu übersetzen und zu erschließen. Außerdem sind entweder basale Hebräischkenntnisse und funktionale Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu übersetzen und zu erschließen, erforderlich oder basale Lateinkenntnisse und funktionale Hebräischkenntnisse, die die Studierenden befähigen, das hebräische Alte Testament mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu übersetzen und zu erschließen.

Die Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen und bei der Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien durch die Vorlage von Zeugnissen oder Bescheinigungen über erfolgreich absolvierte Sprachkurse nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. LM-9: Ethik, Gesellschaft, Kirche
- 2.1.2. LM-10: Gott, Jesus Christus, Glaube
- 2.1.3. LM-11: Lebenswelt, Kultur, Bildung

Modul 9		Ethik, Gesellschaft, Kirche Ethics, Society, Church				[M.01.053.300]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		14 LP = 420 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
LM-9A: Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1	P	2 SWS	99 h	4 LP

LM-9B: Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
LM-9C1: Epochen der Kirchengeschichte I	V	2	P	2 SWS	39 h	2 LP
LM-9C2: Epochen der Kirchengeschichte II	V	2	P	2 SWS	39 h	2 LP
LM-9D: Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2 (1)	WP	2 SWS	39 h	2 LP
LM-9E: Praktische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	1 (2)	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-9A oder LM-9B oder eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten zu zwei bzw. drei Lehrveranstaltungen des Moduls aus verschiedenen Fächern (ST = LM-9A/LM-9D; KG = LM-9B/LM-9C1 mit LM-9C2; PT = LM-9E). Die Vorlesungen in Kirchengeschichte werden zusammen mit einem weiteren Fach geprüft.					
Sonstiges			Für die Vorlesungen LM-9C1 und LM-9C2 müssen unterschiedliche Lehrveranstaltungen belegt werden. Es müssen andere Lehrveranstaltungen ausgewählt werden als im Modul 4 des Bachelor of Education. Die im Modul LM-9 nicht gewählte Prüfungsform muss in Modul LM-11 gewählt werden. Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung LM-9D oder die Vorlesung LM-9E.			

Modul 10	Gott, Jesus Christus, Glaube God, Jesus Christ, Faith					[M.01.053.305]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
LM-10A: Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
LM-10B: Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	3	P	2 SWS	99 h	4 LP
LM-10C: Praktische Theologie: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
LM-10D: Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	3 (2)	WP	2 SWS	39 h	2 LP
LM-10E: Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	2 (3)	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul LM-9 – LM-11	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik <i>Specialisation in Subject-Specific Science and Didactics</i>					[M.01.053.15_315 und M. 01.053.15_320]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2-3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Eine Vorlesung aus den Modulen LM-9 bis LM-11	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Ein Seminar aus den Modulen LM-9 bis LM-11	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
LM-11A: Bibeldidaktik	S	3 (2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
LM-11B: Fachdidaktik und Religionspädagogik	S	2 (3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten zu zwei Seminaren des Moduls; eines der Seminare muss entweder LM-11A oder LM-11B sein, das andere das weitere ausgewählte Seminar aus den Modulen LM-9 bis LM-11.					
Sonstiges	Pflichtmodul im Rahmen des M.Ed. in Bildender Kunst oder Musik mit dem Fach „Evangelische Religionslehre“ als nichtkünstlerisches Zweitfach.					

Legende:

AT	=	Altes Testament
FD	=	Fachdidaktik
h	=	Stunden
KG	=	Kirchengeschichte
LP	=	Leistungspunkt(e)
NT	=	Neues Testament
P	=	Pflichtveranstaltung
PT	=	Praktische Theologie
S	=	Seminar
ST	=	Systematische Theologie
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Zusätzliche Regelungen

4.1. Lehrveranstaltungen

- Im lehramtsbezogenen Masterstudiengang werden alle Pflichtveranstaltungen in jedem Semester angeboten. Ausgenommen sind die Seminare „Bibeldidaktik“ (LM-11A), es findet jährlich im Wintersemester statt, und das Seminar „Fachdidaktik und Religionspädagogik“ (LM-11B), es findet jährlich im Sommersemester statt. Dagegen finden die Wahlpflichtveranstaltungen in der Regel jährlich statt.

Wintersemester	Sommersemester
9E – V PT „Ethik, Gesellschaft, Kirche“	9D – V ST „Ethik, Gesellschaft, Kirche“
10D – V AT „Gott, Jesus Christus, Glaube“	10E – V NT „Gott, Jesus Christus, Glaube“
11A – S Bibeldidaktik	11B – S Fachdidaktik und Religionspädagogik
11D – S AT „Lebenswelt, Kultur Bildung“	11E – S NT „Lebenswelt, Kultur Bildung“
11F – S KG „Lebenswelt, Kultur Bildung“	11G – S ST - „Lebenswelt, Kultur Bildung“
11H – S PT „Lebenswelt, Kultur Bildung“	

Unbeschadet dessen ist eine Aufnahme des Studiums sowohl im Winter- (Regelfall) als auch im Sommersemester möglich.

4.2. Modulprüfungen

- Für die Abfassung der Hausarbeiten steht ein Zeitraum von bis zu vier Wochen zu Verfügung.
- Mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens (gemäß §13 Abs. 5): Wenn die Hausarbeit dreimal nicht bestanden wurde, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung im zeitlichen Umfang von 20 Minuten statt.

2. Der fachspezifische Anhang für das Fach Geschichte wird wie folgt geändert:

In Teil „A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ wird in Ziffer 1. „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs 2)“ in Satz 1 „(Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung)“ gestrichen.

3. Der fachspezifische Anhang für das Fach Griechisch wird wie folgt ersetzt:

“11. Griechisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Zur Aufnahme des Master-Studiums im Fach Griechisch sind das Graecum und das Latinum erforderlich.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 21 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 17 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1 SG 3: „Sprache und Grammatik 3“ (14 LP))

2.4. LK 4: „Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike“ (12LP)

2.7. LM 3: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“ (16 LP)

Modul 9 SG 3	Sprache und Grammatik 3					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Sprachpraxis 4	Ü	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Masterkurs Griechisch-deutsches Übersetzen	Ü	3 (4)	P	2 SWS	159 h	6 LP
Griechischunterricht – Konzep- tionen und Praxis 3	Ü	2	P	1 SWS	109,5 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	in <i>Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 3</i>					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Deutsch-griechische Übersetzungsklausur (90 Min.) im Rahmen der <i>Sprachpra- xis 4</i>					
Modulprüfung	Griechisch-deutsche Übersetzungsklausur (90 Min.), zu der Zusatzaufgaben ge- stellt werden können, im Rahmen des <i>Masterkurses Griechisch-deutsches Über- setzen</i>					

Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen die <i>Konzeptionen und Praxis 3</i> nur einmal für das Fach Latein und erbringen im Fach Griechisch in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung (Ausarbeitung eines behandelten Themas in Übertragung auf den Griechischunterricht [5-10 Seiten]). Für Literatur zur Vorbereitung und Vertiefung s. die Veranstaltungsbeschreibungen in Jogustine.
------------------	--

Modul 10 LK 4		Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		12 LP = 360 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Kolloquium / Repetitorium / Wis- sensorganisation	Ü	4 (3)	P	2 SWS	39 h	2 LP
Lebenswelt der Antike / Rezep- tion der griechisch-römischen An- tike 2	V	3	P	2 SWS	39 h	2 LP
Lektüre zur Vorlesung Lebenswelt der Antike	Ü	3	P	2 SWS	99 h	4 LP
Lektüre zur Vorlesung Rezeption der griechisch-römischen Antike 2	Ü	4	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Betreutes Selbststudium*	Ü	4	WP		120 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an eine der beiden Lektüreübungen; Zusatzfragen, die sich auf die übrigen Veranstaltungen des Moduls beziehen, können gestellt werden					
Sonstiges			* Das betreute Selbststudium schließt nach Wahl der Studierenden mit einer Lernleistung in Form einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung, einer Bearbeitung von Übungsaufgaben oder einem Kurzkolloquium ab. Für Literatur zur Vorbereitung und Vertiefung s. die Veranstaltungsbeschreibungen in Joagustine.			

Modul 11 LM 3	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	16 LP = 480 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte

Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2*	Ü	1	P	2 SWS	129 h	5 LP
Griechisches Seminar 2	S	1	P	2 SWS	69-159 h	4 LP (mit HA: 5 LP).
Griechisches Seminar 3	S	2	P	2 SWS	69-159 h	4 LP (mit HA: 5 LP).
Lateinisches Proseminar	PS	1	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Lateinische Lektüreübung	Ü	1	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	in <i>Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2</i>					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) im Rahmen von <i>Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2</i>					
Modulprüfung	Hausarbeit (15 Seiten) im Rahmen des <i>Seminars 2</i> oder <i>3</i> , nach Wahl der Studierenden können fachdidaktische Aspekte einbezogen werden.					
Sonstiges				*Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen die <i>Konzeptionen und Praxis 2</i> nur einmal für das Fach Latein und erbringen im Fach Griechisch in Absprache mit den Dozierenden zusätzlich zur Studienleistung eine selbstständig erarbeitete Lernleistung (Ausarbeitung eines behandelten Themas in Übertragung auf den Griechischunterricht [5-10 Seiten]). Für Literatur zur Vorbereitung und Vertiefung s. die Veranstaltungsbeschreibungen in Jogustine.		

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul NkB LM 3		Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		15 LP = 450 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2	Ü	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Griechisches Seminar 2	S	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Griechisches Seminar 3	S	2	P	2 SWS	159 h	6 LP
Lateinisches Proseminar	PS	1	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Lateinische Lektüreübung	Ü	1	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	in <i>Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2</i>					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) im Rahmen des <i>Seminars 3</i>					

Sonstiges	Für Literatur zur Vorbereitung und Vertiefung s. die Veranstaltungsbeschreibungen in Jogustine.
------------------	---

Legende:

P	=	Pflichtlehrveranstaltung	Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar	V	=	Vorlesung
S	=	Seminar	WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine.

“

4. Der fachspezifische Anhang für das Fach Katholische Religionslehre wird wie folgt ersetzt:

„14. Katholische Religionslehre

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Für das Studium des Fachs Katholische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden Kenntnisse in Latein und Grundkompetenzen in den biblischen Sprachen gefordert. Diese sind bei der Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von staatlichen bzw. staatlich anerkannten Zeugnissen [Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder Zeugnis einer anderen Einrichtung (z. B. Sprachlehrangebot der Universität)] oder durch die Bestätigung der aktiven Teilnahme an den entsprechenden Sprachkursen der Katholisch-Theologischen Fakultät im Umfang von maximal 12 SWS, in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen Vorkenntnissen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	24 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	7 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	17 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang:	15 SWS, davon
• Pflichtveranstaltungen:	5 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Vertiefung Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte
- 2.1.2. Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie
- 2.1.3. Vertiefung Fachdidaktik

Modul 11	„Vertiefung Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte“ <i>Advanced Exegesis / Biblical Theology and Church History</i>					LM-10
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	18 LP = 540 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Vertiefendes Seminar in AT oder in NT	S	1 (2)	WP	21 h (2)	159 h	6
b) Vertiefendes Seminar in AKG/P oder in MNKG	S	2 (1)	WP	21 h (2)	159 h	6
c) Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der biblisch-theologischen Fächergruppe (AT/NT), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1 (2)	WP	31,5 h (3)	58,5 h	3
d) Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der historisch-theologischen Fächergruppe (AKG/P, MNKG), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1 (2)	WP	31,5 h (3)	58,5 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	keine					

Modulprüfung	• Klausur (120 Min.) zu c) und d) • Hausarbeit zum Seminar in a) • Hausarbeit zum Seminar in b) Die Ergebnisse der beiden Hausarbeiten gehen zu je 25% in die Modulnote ein, die Klausur zu 50%.
--------------	---

Modul 12	„Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie“ <i>Advanced Systematical Theology and Practical Theology</i>					LM-11
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	18 LP = 540 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vertiefendes Seminar in D oder in F oder in M oder in SE	S	3 (4)	WP	21 h (2)	159 h	6
b) Vertiefendes Seminar in KR oder in L oder in PT	S	4 (3)	WP	21 h (2)	159 h	6
c) Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe D, F, M, SE, in denen nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	3 (4)	WP	31,5 h (3 (3x1))	58,5 h	3
d) Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der praktisch-theologischen Fächergruppe KR, L und PT	V	4 (3)	P	31,5 h (3 (3x1))	58,5 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	• Mündliche Prüfung (30 Min.) zu c) und d) • Hausarbeit zum Seminar in a) • Hausarbeit zum Seminar in b) Die Ergebnisse der beiden Hausarbeiten gehen zu je 25% in die Modulnote ein, die mündliche Prüfung zu 50%.					

Modul 13	„Vertiefung Fachdidaktik“ <i>Advanced Subject Didactics</i>					LM-12
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					

Moduldauer		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Seminar in FD	S	2 (1)	P	21 h (2)	99 h	4
b) Bibeldidaktik	V	1 (2)	P	21 h (2)	39 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Anwesenheitspflicht besteht im Seminar (FD).					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Sonstiges			Die Modulprüfung des Moduls 13 gilt als mündliche Prüfung im Sinn des § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung vom 12. September 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 2023.			

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium des nichtkünstlerischen Zweitfachs umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 20	„Nicht-künstlerisches Zweitfach I“ <i>Non-Artistic Second Subject I</i>					LM-20
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Vertiefende Vorlesung/en in den Fächern der biblisch-theologischen Fächergruppe (AT und/oder NT)	V	1 (2)	WP	31,5 h (3)	58,5 h	3
b) Vertiefende Vorlesung/en in den Fächern der historisch-theologischen Fächergruppe (AKG/P und/oder MNKG)	V	1 (2)	WP	31,5 h (3)	58,5 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					

Modul 21	„Nicht-künstlerisches Zweitfach II“ <i>Non-Artistic Second Subject II</i>					LM-21
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Je 1 vertiefende Vorlesung in den Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe D, F, M und SE	V	3 (2)	WP	42 h (4 (4x1))	78 h	4
b) Je 1 vertiefende Vorlesung in den Fächern der praktisch-theologischen Fächergruppe KR, L und PT	V	2 (3)	P	31,5 h (3 (3x1))	58,5 h	3
Bibeldidaktik	V	3 (4)	P	21 h (2)	39 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) mit Präsentation					
Sonstiges	Die Modulprüfung des Moduls 21 gilt als mündliche Prüfung im Sinn des § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung vom 12. September 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 2023.					

Legende:

AKG/P =	Alte Kirchengeschichte / Patrologie
AT =	Altes Testament
D =	Dogmatik
F =	Fundamentaltheologie
FD =	Fachdidaktik
KR =	Kirchenrecht
L =	Liturgiewissenschaft
LP =	Leistungspunkte
M =	Moraltheologie
MNKG =	Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
NT =	Neues Testament
P =	Pflichtlehrveranstaltung
PT =	Pastoraltheologie
S =	Seminar
SE =	Sozialethik
SWS =	Semesterwochenstunden
V =	Vorlesung
WP =	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

5. Der fachspezifische Anhang für das Fach Latein wird ersetzt durch:

“15. Latein

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Zur Aufnahme des Master-Studiums im Fach Latein sind das Graecum und das Latium erforderlich.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 21 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 17 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 6 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach:

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1.1. SG 3: „Sprache und Grammatik 3“ (14 LP))

2.1.2. LK 4: „Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike“ (12LP)

2.1.3. LM 3: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“ (16 LP)

Modul 9 SG 3	Sprache und Grammatik 3	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Sprachpraxis 4	Ü	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Masterkurs Lateinisch-deutsches Übersetzen	Ü	3 (4)	P	2 SWS	159 h	6 LP
Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 3	Ü	2	P	1 SWS	109,5 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	in Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 3					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Deutsch-lateinische Übersetzungsklausur (90 Min.) im Rahmen der <i>Sprachpraxis 4</i>					
Modulprüfung	Lateinisch-deutsche Übersetzungsklausur (90 Min.), zu der Zusatzaufgaben ge- stellt werden können, im Rahmen des <i>Masterkurses Lateinisch-deutsches Über- setzen</i>					
Sonstiges			Studierende, die Latein und Griechisch studieren, be- suchen die <i>Konzeptionen und Praxis 3</i> nur einmal für das Fach Latein und erbringen im Fach Griechisch in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung (Ausarbeitung eines behan- delten Themas in Übertragung auf den Griechischun- terricht [5-10 Seiten]). Für Literatur zur Vorbereitung und Vertiefung s. die Veranstaltungsbeschreibungen in Jogustine.			

Modul 10 LK 4	Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Ar- beitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Kolloquium / Repetitorium / Wis- sensorganisation	Ü	4 (3)	P	2 SWS	39 h	2 LP
Lebenswelt der Antike / Rezep- tion der griechisch-römischen An- tike 2	V	3	P	2 SWS	39 h	2 LP
Lektüre zur Vorlesung Lebenswelt der Antike	Ü	3	P	2 SWS	99 h	4 LP
Lektüre zur Vorlesung Rezeption der griechisch-römischen Antike 2	Ü	4	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Betreutes Selbststudium*	Ü	4	WP		120 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an eine der beiden Lektüreübungen; Zusatzfragen, die sich auf die übrigen Veranstaltungen des Moduls beziehen, können gestellt werden					

Sonstiges	* Das betreute Selbststudium schließt nach Wahl der Studierenden mit einer Lernleistung in Form einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung, einer Bearbeitung von Übungsaufgaben oder einem Kurzkolloquium ab. Für Literatur zur Vorbereitung und Vertiefung s. die Veranstaltungsbeschreibungen in Jogustine.
------------------	---

Modul 11 LM 3		Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		16 LP = 480 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2*	Ü	1	P	2 SWS	129 h	5 LP
Lateinisches Seminar 2	S	1	P	2 SWS	69-159 h	4 LP (mit HA: 5 LP).
Lateinisches Seminar 3	S	2	P	2 SWS	69-159 h	4 LP (mit HA: 5 LP).
Griechisches Proseminar	PS	1	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Griechische Lektüreübung	Ü	1	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	in <i>Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2</i>					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) im Rahmen von <i>Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2</i>					
Modulprüfung	Hausarbeit (15 Seiten) im Rahmen des <i>Seminars 2</i> oder <i>3</i> , nach Wahl der Studierenden können fachdidaktische Aspekte einbezogen werden.					
Sonstiges	*Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen die <i>Konzeptionen und Praxis 2</i> nur einmal für das Fach Latein und erbringen im Fach Griechisch in Absprache mit den Dozierenden zusätzlich zur Studienleistung eine selbstständig erarbeitete Lernleistung (Ausarbeitung eines behandelten Themas in Übertragung auf den Griechischunterricht [5-10 Seiten]). Für Literatur zur Vorbereitung und Vertiefung s. die Veranstaltungsbeschreibungen in Joqustine.					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul NkB LM 3	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2	Ü	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Lateinisches Seminar 2	S	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Lateinisches Seminar 3	S	2	P	2 SWS	159 h	6 LP
Griechisches Proseminar	PS	1	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Griechische Lektüreübung	Ü	1	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	in Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) im Rahmen des <i>Seminars 3</i>					
Sonstiges			Für Literatur zur Vorbereitung und Vertiefung s. die Veranstaltungsbeschreibungen in Jogustine.			

Legende:

P	=	Pflichtlehrveranstaltung	Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar	V	=	Vorlesung
S	=	Seminar	WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine.

“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den nachfolgenden Absätzen 2-6 nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Fachs Evangelische Religionslehre, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Die Änderungen in Modul 9 gelten zudem für Studierende des Fachs Evangelische Religionslehre, die bereits vor dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren und Modul 9 nach dem Sommersemester 2026 beginnen. Darüber hinaus gelten die Änderungen in Modul 11 für Studierende des Fachs Evangelische Religionslehre, die bereits vor dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren und Modul 11 nach dem

Sommersemester 2026 beginnen. Des Weiteren gelten die Änderungen im Modul „Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik“ (nichtkünstlerisches Zweitfach) für Studierende des Fachs Evangelische Religionslehre, die bereits vor dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren und das Modul „Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik“ nach dem Sommersemester 2026 beginnen.

3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr.2 gelten für Studierende des Fachs Geschichte, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Fachs Griechisch, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

5. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 gelten für Studierende des Fachs Katholische Religionslehre, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

6. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 5 gelten für Studierende des Fachs Latein, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 04.08.2026

Der Fakultätsdekan der
Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Konrad Huber

Der Fakultätsdekan der
Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

Die Dekanin des Fachbereichs
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

**15. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-
Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 03. August 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 11.02.2026
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 12.11.2025 und am 11.02.2026
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 04.02.2026
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 11.03.2026

im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrkräftebildung folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 09. Juli 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911), zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. Dezember 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 04/2025, S. 573), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Dokument wird die Angabe „Université de Bourgogne“ ersetzt durch die Angabe „Université Bourgogne Europe“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „159“ wird durch die Zahl „160“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „19“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 7 Abs. 1 Satz 8 wird gestrichen.
4. Der fachspezifische Anhang Nr. 1 Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon), Buchstabe B, wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1. Studienvolumen werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „4“ durch „3“ und
 - bb) „120“ durch „72“.
 - b) In Nummer 2. Modulplan erhält das Modul 1 folgende Fassung:

” Modul-Nr. 1	Deutsch-Französisches Modul [German-French Module]	M.05.DIJ.002
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	6 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachsprachliches Propädeutikum	SK	1.	P	2 SWS /21 h	9 h	4 LP
b) Lehren und Lernen in Frankreich und Deutschland: Methodologische Einführung in das Studium und das Bildungssystems des Partners	Ex T	2.	P	30 h 10 h	20 h 0 h	2 LP
c) Interkulturelle Reflexion und Orientierung zur Bachelorabschlussphase	Prj	5.	P	1 h	59 h	2 LP
d) Kulturkontakte und Berufsfeldorientierung	Ex S	6.	P	10 h 1 SWS	0 h 9,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	In a), b) und d)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Referat und Klausur (90 Min.) in a), aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen in den b) und d), Praktikums- und Erfahrungsbericht in c)					
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	keine					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	keine					
Unterrichtssprache und Prüfungssprache	Deutsch / Französisch					
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	0%					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Studienjahr					
Begründung der Anwesenheitspflicht	gemäß § 5 Abs. 5					
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Univ.-Prof. Dr. Antje Lobin					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	B.A. Mainz-Dijon, B.Ed..Mainz-Dijon					
Sonstiges						

Legende:

Ex = Exkursion
h = Heures
P = Pflichtlehrveranstaltung
Prj = Projekt
S = Seminar
SK = Sprachkurs
SWS = Semesterwochenstunden
T = Tutorium“.

5. Der fachspezifische Anhang Nr. 2. Bildungswissenschaften (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe B. Nummer 1 werden die Zahlen „14“ durch „16“ ersetzt.
 b) Buchstabe B. Nummer 2. Wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 bb) In Satz 1 Modul 2 Didaktik, Medien, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

cc) Modul 2 Didaktik, Medien, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien erhält folgende Fassung:

	Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien [Didactics, methodology, communication, analogue and digital media]					M.02.628.110
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Unterricht und Didaktik	VL	6	P	2 SWS/ 21 h	39 h	2 LP
b) Einführung in die schulische Medienpädagogik	BL	6	P	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP
c) Kommunikation und Interaktion	S	6	P	2 SWS/ 21 h	39 h	2 LP
d) Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren	S	6	P	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Sofern das Seminar „Kommunikation und Interaktion“ in Form eines Planspiels stattfindet, besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5. Seminar „Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren“					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, aktive Teilnahme auch in a)					
Studienleistung(en)	In der Blended Learning-Veranstaltung b): Hausarbeit oder Protokollmappe oder kleinere Arbeitsaufträge oder Klausur (45 Min.) oder Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar d).					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch, werden bei mehreren Parallelveranstaltungen einzelne davon in englischer Sprache angeboten, ist in diesen Fällen auch die Prüfungssprache Englisch			
Begründung der Anwesenheitspflicht			gemäß § 5 Abs. 5			

6. Der fachspezifische Anhang Nr.3.1 Fach 1 Deutsch (Studienstart Mainz), wird wie folgt geändert:

- In der Modultabelle des Moduls 12 „Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)“ wird die Lehrveranstaltung „UE3 Compléments disciplinaires: Civilisation contemporaine II (Allemagne)“ ersetzt durch „UE3 Compléments disciplinaires: Histoire de l'art“.
- In der Modultabelle des Moduls 12 „Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)“ wird die Veranstaltungsart der Lehrveranstaltung „UE3 Compléments disciplinaires: Histoire de l'art“ in „CM“ geändert.

7. Der fachspezifische Anhang Nr.4.1 Fach 1 Englisch (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

- a) In Teil B. „Modularisierter Studienverlauf, Ziff. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird Absatz 3 ersetzt durch:

„Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- IELTS Academic (Anbieter: British Council, Cambridge; Mindestnote 6,5)
- Cambridge English Qualifications: C1 Advanced (Anbieter: Cambridge; Mindestnote C)
- Cambridge English Qualifications: C2 Proficiency (Anbieter: Cambridge; Mindestnote: C)
- TOEFL iBT (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 85 von 120 Punkten).
- TOEFL ITP (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 567 Punkte)

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.“

Die Fußnote entfällt.

- b) In den Modultabellen der Module 3 „Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder“, 4 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung“, 5 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien“, 6 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel“ und 7 „Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung“ werden in der Zeile „Zugangsvoraussetzung“ die Worte „Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und“ ersetzt durch „Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen:“.

8. Der fachspezifische Anhang Nr.4.2 Fach 2 Englisch (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

- a) In Teil B. „Modularisierter Studienverlauf, Ziff. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird Absatz 3 ersetzt durch:

„Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- IELTS Academic (Anbieter: British Council, Cambridge; Mindestnote 6,5)
- Cambridge English Qualifications: C1 Advanced (Anbieter: Cambridge; Mindestnote C)
- Cambridge English Qualifications: C2 Proficiency (Anbieter: Cambridge; Mindestnote: C)
- TOEFL iBT (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 85 von 120 Punkten).
- TOEFL ITP (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 567 Punkte)

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.“

Die Fußnote entfällt.

- b) In den Modultabellen der Module 3 „Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder“, 4 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung“, 5 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien“ und 6 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel“ werden in der Zeile „Zugangsvoraussetzung“ die Worte „Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und“ ersetzt durch „Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen:“.

9. Der fachspezifische Anhang Nr. 9. Bildungswissenschaften (Studienstart Dijon) wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe B. Nummer 1 werden die Zahlen „14“ durch „16“ ersetzt.
 b) Buchstabe B. Nummer 2. Wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 bb) In Satz 1 Modul 2 Didaktik, Medien, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 cc) Modul 2 Didaktik, Medien, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien erhält folgende Fassung:

	Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien [Didactics, methodology, communication, analogue and digital media]					M.02.628.110
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Unterricht und Didaktik	VL	6	P	2 SWS/ 21 h	39 h	2 LP
b) Einführung in die schulische Medienpädagogik	BL	6	P	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP
c) Kommunikation und Interaktion	S	6	P	2 SWS/ 21 h	39 h	2 LP
d) Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren	S	6	P	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Sofern das Seminar „Kommunikation und Interaktion“ in Form eines Planspiels stattfindet, besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5. Seminar „Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren“					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, aktive Teilnahme auch in a)					
Studienleistung(en)	In der Blended Learning-Veranstaltung b): Hausarbeit oder Protokollmappe oder kleinere Arbeitsaufträge oder Klausur (45 Min.) oder Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar d).					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch, werden bei mehreren Parallelveranstaltungen einzelne davon in englischer Sprache angeboten, ist in diesen Fällen auch die Prüfungssprache Englisch					
Begründung der Anwesenheitspflicht	gemäß § 5 Abs. 5					

“.

10. Der fachspezifische Anhang Nr.11.1 Fach 1 Englisch (Studienstart Dijon) wie folgt geändert:

- a) In Teil B. „Modularisierter Studienverlauf, Ziff. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird Absatz 3 ersetzt durch:

„Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- IELTS Academic (Anbieter: British Council, Cambridge; Mindestnote 6,5)
- Cambridge English Qualifications: C1 Advanced (Anbieter: Cambridge; Mindestnote C)
- Cambridge English Qualifications: C2 Proficiency (Anbieter: Cambridge; Mindestnote: C)
- TOEFL iBT (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 85 von 120 Punkten).
- TOEFL ITP (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 567 Punkte)

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.“

Die Fußnote entfällt.

- b) In den Modultabellen der Module 3 „Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder“, 4 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung“, 5 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien“, 6 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel“ und 7 „Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung“ werden in der Zeile „Zugangsvoraussetzung“ die Worte „Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und“ ersetzt durch „Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen.“.

11. Der fachspezifische Anhang Nr.11.2 Fach 2 Englisch (Studienstart Dijon) wird wie folgt geändert:

- a) In Teil B. „Modularisierter Studienverlauf, Ziff. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird Absatz 3 ersetzt durch:

„Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- IELTS Academic (Anbieter: British Council, Cambridge; Mindestnote 6,5)
- Cambridge English Qualifications: C1 Advanced (Anbieter: Cambridge; Mindestnote C)
- Cambridge English Qualifications: C2 Proficiency (Anbieter: Cambridge; Mindestnote: C)
- TOEFL iBT (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 85 von 120 Punkten).
- TOEFL ITP (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 567 Punkte)

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.“

Die Fußnote entfällt.

- b) In den Modultabellen der Module 3 „Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder“, 4 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung“, 5 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien“, 6 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel“ und 7 „Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung“ werden in der Zeile „Zugangsvoraussetzung“ die Worte „Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und“ ersetzt durch „Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen:“.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2026 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Bachelorstudiengangs.

Mainz, den 03.08.2026

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Kai Arzheimer

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Die Dekanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

Der Dekan des Fachbereichs
09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Boris Kaus